

BAUHERRENGEMEINSCHAFT



Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kanton Bern

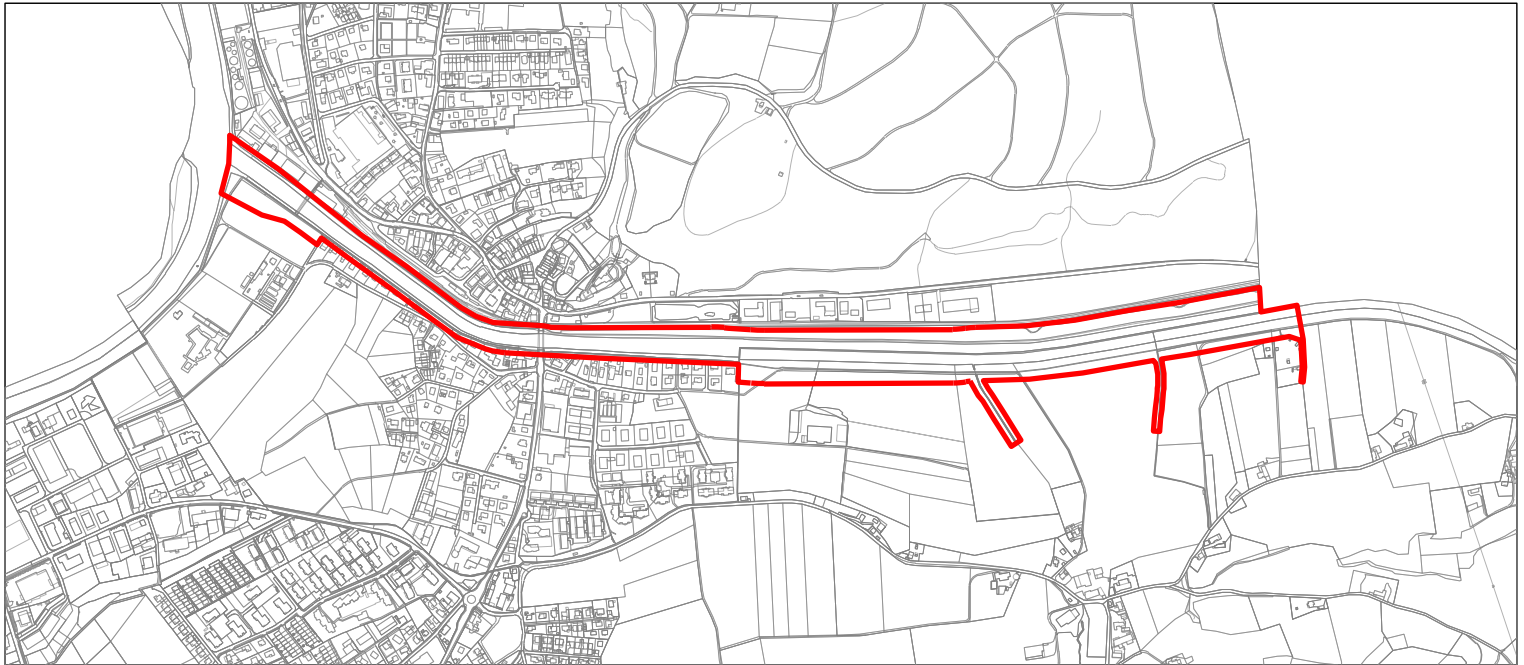


Gemeinde Laupen



Sensetalbahn

In Koordination mit dem Kanton Freiburg und der Gemeinde Böisingen



Plangenehmigungsverfahren Wasserbau

LaUP!en

Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen

AAA 2020 Bahnhof Laupen / Bushof / Abstellgleis

**Amtsberichte aus
Vernehmlassung Auflage**

Projektverfasser

Firma: PLANERGEMEINSCHAFT SENSEORIUM

Name: Michael Gallmann

Datum: 10.08.2018

Unterschrift:

PLANERGEMEINSCHAFT SENSEORIUM:

Roduner BSB + Partner AG Ingenieure und Planer 3097 Liebefeld <input type="checkbox"/>	CSD Ingenieure AG 3097 Liebefeld <input checked="" type="checkbox"/>	Maurus Schifferli Landschaftsarchitekten AG 3011 Bern <input type="checkbox"/>	Schär Buri Architekten BSA SIA 3006 Bern <input type="checkbox"/>	ingenta ag ingenieure und planer 3000 Bern 31 <input type="checkbox"/>
---	--	---	--	---

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Liebefeld, 10.08.2018	geprüft: MGa	genehmigt: ...
						gezeichnet: MLS	Plan Nr. BE07635.320.32	W45
						Grösse:		
						user:		
						gedruckt: 02.08.2018		

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
Telefax +41 31 633 31 10
www.be.ch/tba
info.tbaoik2@bve.be.ch

Thomas Wüthrich
Direktwahl +41 31 636 50 40
thomas.wuethrich@bve.be.ch

4. April 2018

Geschäft Nr.: 320.0007
UVP-Nummer: 908

Leitverfügung Wasserbauplan (Stand Genehmigung) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

(Art. 6 Abs. 2 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994, KoG)



Gemeinde(n):	Laupen
Gewässer:	Sense
Wasserbauträger:	Gemeinde Laupen
Vorhaben:	Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen Teilverfahren Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sense, Laupen"
Ort:	Sense ab Sensebrücke Laupen bis Mündung in Saane
Koordinaten:	2 584 845 / 1 194 510 bis 2 584 395 / 1 194 020
Projektverfasser:	CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld
Gesuchsdatum:	03.04.2018
Gesuchsunterlagen:	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan

1 **Gesuchsteller**

Einwohnergemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen

2 **Leitverfahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. a KoG)**

Das Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

3 **Leitstelle/Leitpersonen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b KoG)**

Das Leitverfahren wird vom Oberingenieurkreis II des Tiefbauamts geleitet.

Leitperson ist:

- Thomas Wüthrich

- Telefon: 031 636 50 40
- thomas.wuethrich@bve.be.ch

Die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Gesamtprojekt wird vom Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern koordiniert. Kontaktperson ist:

- Pascale Affolter
- Telefon: 031 31 633 36 70
- pascale.affolter@bve.be.ch

4 Beschreibung

Das Gesamtprojekt "Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen" beinhaltet verschiedene Teilprojekte und -verfahren, welche koordiniert, aber in unterschiedlichen Plangenehmigungsverfahren genehmigt werden. Diese Teilverfahren werden im sog. Masterplan zusammengefasst dargestellt. Im Masterplangebiet gibt es 3 koordinierte Verfahren:

- Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (PGV)
- Strassenplanverfahren
- Wasserbauplanverfahren

Beim Strassen- und Wasserbauplan tritt das Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch den Oberingenieurkreis II (OIK II), jeweils als Leitbehörde auf. Beim eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Leitbehörde.

Die Einholung der Amts- und Fachberichte für den Strassen- und Wasserbauplan erfolgt durch den OIK II. Das PGV-Dossier wird durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) beim Kanton eingereicht. Für jedes Verfahren muss ein separater Amts-/ Fachbericht erstellt werden.

Die definitive UVP erfolgt über alle Verfahren zusammen.

Im gesamten Masterplangebiet sind diverse wasserbauliche Vorkehren an der Sense vorgesehen. Diese werden jeweils abschnittsweise in den unterschiedlichen Plangenehmigungsverfahren gemäss Masterplan genehmigt.

Der vorliegende Wasserbauplan umfasst "nur" die Sense von der Sensebrücke abwärts bis zur Saanemündung.

5 Amtsberichte, Fachberichte

Termin für die Abgabe der Amts- und Fachberichte: **7. Mai 2018**

Die Amts- und Fachberichte sind in jedem Fall durch diejenige Stelle/Person zu unterzeichnen, die gemäss üblicher Zuständigkeitsordnung über die entsprechende Unterschriftsberechtigung verfügt.

Fachstellen, die auch zur Umweltverträglichkeit Stellung nehmen, integrieren diese Stellungnahme in den Amts- bzw. Fachbericht gemäss UVP-Merkblatt M-UVP-10 des AUE. (www.be.ch/aue > Umweltverträglichkeitsprüfung).

Fachberichte zuhanden der Leitbehörde (Original) und des AUE (Kopie)

Die Fachstellen werden gebeten, Ihre Amts- und Fachberichte dem Verfahrensleiter des TBA (Ziff. 4) zusätzlich zur Papierform (Originale) auch in elektronischer Form zuzustellen.

Die Fachstellen werden zudem gebeten, Ihre Fachberichte der Sachbearbeiterin des AUE (Ziff. 4) als Kopie in Papierform und zusätzlich auch in elektronischer Form zuzustellen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

- Raumplanung
- Ortsbild- und Landschaftsschutz
- Materialbewirtschaftung (ADT)

✓ **Amt für Wasser und Abfall (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern**

- Gewässerschutz
- Grundwasserschutz
- Abwasserentsorgung
- Gewässerökologie
- Altlasten
- Abfälle
- Bodenschutz

Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand, 3110 Münsingen

- Naturschutz (Flora, Fauna, Lebensräume)

✓ **Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI), Schwand, 3110 Münsingen**

- Wasserlebensraum (Fische)

Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Hochbau und Bodenrecht, Schwand 17, 3110 Münsingen

- Kulturland

✓ **Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI), Schwand, 3110 Münsingen**

- Wildschutz

✓ **Amt für Wald (KAWA), Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern**

- Wald (zur Info; im Wasserbauplan ist kein Wald betroffen)

Berner Wirtschaft (beco), Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

- Luftreinhaltung
- Baulärm

✓ **Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (AD), Brünnenstrasse 66, Postfach 5233, 3001 Bern**

- Archäologie

Amt für Kultur, Denkmalpflege (DPf), Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

- Denkmalpflege
- Kulturgüterschutz

Tiefbauamt (TBA), Obergeringenieurkreis II

- Eingriffe in Oberflächengewässer
- Hochwasserschutz
- Naturgefahren (Wasser)
- Wander- und Velorouten
- Strassenlärm

6 Zeitplan

Fristerstreckungen

Fristerstreckung: Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung (Art. 1 Abs. 2 KoG) können behördliche Fristen nur ausnahmsweise (d.h. wenn Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit während mindestens der halben Dauer der Frist gegeben sind) und auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden. **Ansonsten bitten wir um strikte Einhaltung der Fristen.**

Sistierung bei gravierenden Mängeln und Lücken

Die Fachstellen sind gebeten, bei gravierenden Mängeln und Lücken in den Unterlagen innert 2 Woche der Leitbehörde und dem AUE eine Sistierung des Verfahrens und notwendige Zusatzabklärungen zu beantragen.

Orientierungsveranstaltung

Die Orientierungsveranstaltung für die Fachstellen findet wie folgt statt:

Datum:	12. April 2018
Zeit:	10.00-12.00 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer Aare, Schermenweg 15, 3001 Bern (Areal Autobahnwerkhof)

Fristen

Amts- und Fachberichte	Frist: 7. Mai 2018
Bereinigungsgespräche	Frist: Mai 2018
Entwurf Gesamtbeurteilung UVP	Frist: Juni 2018
Prüfung BAFU	Frist: Juni-August 2018
Abschluss UVP	Frist: August 2018

Hinweis für das weitere Vorgehen:

Publikation:	September 2018
Öffentliche Auflage:	September 2018
Einsprachenerledigung:	Winter 2018/19
Beschluss Gemeinden:	Frühjahr 2019
Gesamtentscheid:	Sommer 2019
Finanzbeschluss Kanton:	Frühling 2020
Finanzbeschluss Bund:	Sommer 2020
Baubeginn Gesamtprojekt	Sommer 2020
Baubeginn Teilprojekt Wasserbauplan:	Herbst 2022

Hinweis:

Das umfangreiche Projektdossier wird ressourcenschonend in digitaler Form auf CD zur Verfügung gestellt.

Fachstellen, welche einzelne Pläne/Grundlagen in Papierform wünschen, sind gebeten, diese anhand des Inhaltsverzeichnisses **bis 13.05.2018 direkt beim Projektverfasser zu bestellen.**

Ein komplettes Wasserbauplandossier kann nach telefonischer Voranmeldung bei der Leitbehörde (Ziff. 4) eingesehen werden.

7 Gebühren

Rechnungsstellung an das OIK II. Der Bearbeitungsaufwand ist in Franken bekannt zu geben.

8 Vorbehalt

Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten summarischen Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Änderungen des Programms auf Grund neuer Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens bleiben vorbehalten. Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass

- die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind;
- keine Projektänderungen erfolgen;
- der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt;
- keine Fristen erstreckt werden müssen;
- bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen;
- weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, sobald sich diese als nötig erweisen sollte.

9 Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet an:

- den Gesuchsteller gemäss Ziffer 1
- die Stellen gemäss Ziffer 5 und dem AUE gemäss Ziffer 3 inkl. den Akten gemäss Beilage 1

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Hochwasserschutz, 3003 Bern inkl. den Akten gemäss Beilage 1

10 Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden.

Die Beschwerde ist in 2 Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II



Thomas Schmid
Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Beilage 1: Verteiler Wasserbauplandossier
- Beilage 2: Inhaltsverzeichnis Projektdossier
- Beilage 3: 2 Situationen 1:1'000
- Beilage 4: Daten-CD mit Wasserbauplandossier

Kopie an:

- CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld
- Amt für Umwelt (AfU) Kanton Freiburg, Sektion Gewässer, z.H. Jean-Claude Raemy, Impasse de la colline 4, 1762 Givisiez



BAFU, STL, 3003 Bern

Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
3001 Bern

Referenz/Aktenzeichen: R242-0955
Ihr Zeichen: Thomas Wüthrich
Unser Zeichen: STL
Sachbearbeiter/in: STL
Bern, 19. Juni 2018

Koordinierte Stellungnahme zum Wasserbauplan

Projektname: Wasserbauplan Sense
Gemeinde/n: Laupen
Bauherrschaft: Gemeinde Laupen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung des Dossiers «Wasserbauplan Sense» zur Stellungnahme. Das Projektdossier resp. die kantonalen Fachberichte sind am 28.05.2018 bei uns eingegangen.

1 Beurteilungsgrundlagen

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf das eingereichte Projektdossier vom 29.03.2018 sowie die kantonalen Amts- und Fachberichte.

Für die Sense in den Gemeinden Laupen und Bösinggen wurde ein gesamthafes Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt erarbeitet und bei den Kantonen Bern und Freiburg sowie dem BAFU in die Vernehmlassung gegeben. Das BAFU hat sich mit der Stellungnahme vom 18.12.2017 positiv zum Gesamtprojekt geäußert und einige Anträge für die weitere Bearbeitung formuliert. In Beilage W44 des aktuellen Projektdossiers sind die Stellungnahmen zusammengefasst und kommentiert.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Adrian Schertenleib
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 415 04, Fax +41 58 46 419 10
adrian.schertenleib@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wird das Wasserbauprojekt in verschiedenen Abschnitten genehmigt. Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind die wasserbaulichen Massnahmen an der Sense zwischen der Mündung in die Saane und der Sensebrücke (L= ca. 720 m).

Das Wasserbauprojekt musste aufgrund der Vorprüfung nicht wesentlich überarbeitet werden. Wir verzichten deshalb darauf eine umfassende Neubeurteilung vorzunehmen. Stattdessen beschränken wir uns in vorliegender Stellungnahme auf die Beurteilung der Berücksichtigung unserer Anträge aus der Vorprüfung.

3 Beurteilung der Anträge des BAFU aus der Stellungnahme vom 18.12.2017

3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Beurteilung

Gemäss Technischem Bericht wurde im Wirtschaftlichkeitsnachweis mit EconoMe ein Extremereignis ergänzt und die Massnahmenkosten nachgeführt. In der online-Version sind die Anpassungen aber nicht enthalten. Bis zum Subventionsantrag muss dies nachgeholt sein.

Zudem behalf man sich mit einem sehr pragmatischen Ansatz für die Abbildung des Extremereignisses. In der vorliegenden Form entsteht kein Erkenntnisgewinn für die Festlegung der Überlastmassnahmen und der Notfallplanung.

An Antrag [1] wird festgehalten.

3.2 Hochwasserschutz

Die Anträge [2] und [3] sind für den Perimeter des vorliegenden Wasserbauplans nicht relevant.

Antrag [4] zum Bewirtschaftungskonzept im Mündungsbereich und Antrag [5] zu den Überlastmassnahmen wurden stufengerecht aufgearbeitet und dokumentiert. Im Rahmen der Detailplanung sind die beiden Aspekte weiter zu vertiefen.

3.3 Oberflächengewässer – Morphologie, Gewässerraum

Die Anträge [6], [8] und [9] sind für den Perimeter des vorliegenden Wasserbauplans nicht relevant.

Antrag [7] ist mit dem Wasserbauplanverfahren nach Bernischem Wasserbaugesetz sichergestellt.

Gemäss Technischem Bericht Seite 65 soll das Neophytenkonzept im Ausführungsprojekt vor Baubeginn erarbeitet werden. Gemäss Handbuch PV Teil 6, A7 ist das Neophytenmanagement eine Anforderung an ein Projekt. Entsprechend wird Antrag [10] aufrechterhalten. Das Neophytenkonzept muss zum Zeitpunkt des Subventionsantrags vorliegen.

3.4 Grundwasserschutz

Antrag [11] wird in der nächsten Projektphase abgehandelt.

3.5 Natur und Landschaft

Die Anträge [12] und [13] können als erledigt betrachtet werden. Sie sind mit dem Wasserbauplanverfahren nach Bernischem Wasserbaugesetz sichergestellt.

3.6 Altlasten

Antrag [14] soll gemäss Beilage W44 erst im Ausführungsprojekt bearbeitet werden. Aufgrund der Informationen aus dem Kataster der belasteten Standorte ist dieses Vorgehen angemessen. Wir weisen aber darauf hin, dass allfällige Altlastensanierungen grosse Relevanz bezüglich Kosten und Bauprogramm haben kann. Am Antrag wird festgehalten.

3.7 Wald

Antrag [15] ist für den Perimeter des vorliegenden Wasserbauplans nicht relevant.

4 Weiterhin zu berücksichtigende Anträge

- [1] Bis zur Einreichung des Subventionsantrags ist der Wirtschaftlichkeitsnachweis mit EconoMe zu aktualisieren.
- [10] Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten im Zuge des Bauvorhabens sind im Bauprojekt zu berücksichtigen.
- [14] Es ist plausibel aufzuzeigen, dass durch die geplanten Massnahmen keine von den Standorten ausgehenden schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen können. Insbesondere unterstützen wir die Hinweise unter Punkt 2.1 der Stellungnahme des AWA des Kantons Bern vom 23. August 2017.

5 Angaben zur Subventionierung

Der Kostenvoranschlag für die wasserbaulichen Massnahmen im Perimeter dieses Wasserbauplans beläuft sich auf rund CHF 8.2 Mio.

Die Festlegung der subventionsberechtigten Kosten und des Subventionssatzes erfolgt mittels Verfügung nach der Einreichung des Subventionsantrags. Dieser kann eingereicht werden, sobald das Projekt genehmigt und von Gemeinde und Kanton finanziert ist.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Adrian Schertenleib
Fachexperte Wasserbau

Kopie an:

- Intern: VBU, MAT

320.007

Fachbericht Raumplanung und Landschaft

Gemeinde	Laupen
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Laupen
Standort/Adresse	Senselauf Laupen Oberau - Saanemündung
Vorhaben	Hochwasserschutzmassnahmen Sense
Schutzobjekt(e)	Senseufer
UVP – Nr. des AUE	908
Leitverfahren	Wasserbauplan

Beurteilungsgrundlagen: OP Grundlagen

1. Beurteilung des Vorhabens

Die geplanten Massnahmen zum Hochwasserschutz der Stadt Laupen sind Teil des anlaufenden Projektes Verkehrssanierung und Städtebau Laupen, welches im Zusammenhang mit der Bahnhofverschiebung erarbeitet wird.

Der vorliegende Wasserbauplan entspricht dem Gewässerentwicklungskonzept GEK Sense 21, welches 2014 begonnen wurde. Bestehende Uferverbauungen werden zurückgebaut und teilweise ersetzt. Im besiedelten Bereich wird der Senselauf aufgeweitet und die Ufer abgeflacht, wodurch eine grössere Abflusskapazität erreicht und der Gewässerraum als Erholungsraum aufgewertet wird. Der Wasserlauf der Sense wird in Laupen besser als heute erlebbar und zugänglich sein. Sowohl der städtische Raum am Wasser wie auch der umgebenden Kulturlandschaft werden landschaftlich aufgewertet und durch die vielfältigen Massnahmen bereichert.

Das Materialkonzept wurde sorgfältig erarbeitet. Dem Grundsatz, das anfallende Material möglichst vor Ort aufzubereiten und wiederzuverwenden, stimmen wir zu.

2. UVP

Die Relevanzmatrix wird plausibel aus dem UVB hergeleitet. Folgende Fragen bleiben aus unserer Sicht zu wenig beachtet und sind zu ergänzen und nachzubessern:

- 2.1 Die Offenhaltung / Verlegung des Uferweges- und des Radweges während der Betriebsphase ist im Rahmen des UVP – Verfahrens darzulegen. Gibt es Alternativen, auf welchen nicht grössere Umwege in Kauf genommen werden müssen? Die vorliegenden Aussagen sind zu ergänzen.
- 2.2 In der Gillerau wird Kulturland innerhalb der Bauzone für den Gewässerraum und temporär für den Bau der Umfahrungsstrasse und als Installationsplatz beansprucht. Im UVB ist die Beanspruchung von Kulturland nach Art. 8a und 11a ff Baugesetz zu begründen und in einer Interessenabwägung darzulegen. Bezifferung der beanspruchten Fläche, Standortnachweis, geprüfte Alternativen für die Umfahrungsstrasse darlegen, die minimale Beanspruchung von Kulturland durch die Hochwasserschutzmassnahmen aufzeigen.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

Auflagen

- 3.1 Der UVB/ Relevanzmatrix sind mit folgenden Auflagen zu ergänzen:
 - 3.1.1 Aufzeigen von möglichen Alternativen zur Schliessung von Wander- und Radwegen während der 4 jährigen Bauzeit.
 - 3.1.2 Begründung der Beanspruchung von Kulturlandflächen in der Gillerau. Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen.

4. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 240.- auferlegt. Die interne Rechnung des AGR (1759) folgt in den nächsten Tagen separat.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Béatrice Chatton, Raumplanerin

Beilagen:

- Ich erlaube mir den Stick und den Plan zu behalten.

Kopie:

- Gemeinde Laupen
- AGR/Rf

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Tiefbauamt des Kanton Bern
Oberingenieurkreis II
Thomas Wüthrich
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Sachbearbeiterin Nadine Sandau
Telefon 031 636 30 17
nadine.sandau@vol.be.ch

Amt für Umweltkoordination und Energie
Pascale Affolter
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Reg.-Nr.: 5.06.01

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 10261

Münsingen, 14. Mai 2018

Fach Naturschutz



Gemeinde (n):	Laupen BE und Bösinggen FR
Gesuchsteller (in):	Einwohnergemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen
Standort / Adresse:	Laupen, Bösinggen
Ort:	Sense ab Sensebrücke Laupen bis Mündung in Saane
Koordinaten:	2 584 845 / 1 194 510 bis 2 584 395 / 1 194 020
Vorhaben:	Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen, Teilverfahren Wasserbauplan „Hochwasserschutz Sense, Laupen“
Unterlagen:	Projektunterlagen zur Plangenehmigung vom 29.03.2018 Umweltverträglichkeitsbericht vom 29.03.2018
Schutzgebiete:	-
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Gewässer:	Sense
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, R. Delarze <i>et al.</i> , 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) GEK Sense21
--------------------------------	--

1. Beurteilung Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1.1. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

1.1.1. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist sehr verständlich und umfassend verfasst und die Aussagen sind nachvollziehbar. Wir bedanken uns für die sorgfältige und hochwertige Ausarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts.

1.1.2. Vorgaben aus dem Pflichtenheft bzw. den Auflagen und Bedingungen der UVP 1. Stufe

Die im Pflichtenheft aufgeführten Fragen sind umfassend und korrekt behandelt.

1.1.3. Verwendete Methoden

Die Art und der Zeitpunkt der Datenerfassung sind im Kapitel 4.15.03 des Umweltverträglichkeitsberichtes dokumentiert.

1.1.4. Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Der Ausgangszustand beschränkt sich nicht nur auf den Perimeter des Wasserbauplans, sondern umfasst teilweise auch den Perimeter des Strassenbauplans und des Plangenehmigungsverfahrens 2, die in gesonderten Verfahren beurteilt werden.

1.2. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit

1.2.1. Projekt- und Standortbeschreibung

Das Projekt und der Standort sind für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben.

1.2.2. Technischer Stand des Projektes

Keine Bemerkungen

1.2.3. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand ist im Kapitel 4.15.2 des Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht vollständig und korrekt. Für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen sind die betroffenen Lebensraumtypen ausreichend beschrieben.

1.2.4. Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind im Kapitel 4.15.3 des Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind nachvollziehbar und korrekt.

1.2.5. Annahmen zum ökologischen Wert und zum Schutz von Biotopen

Ökologische Werte: Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten sind richtig.

Rechtlicher Schutz: Die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten sind richtig. Für die betroffenen Biotope und Arten gelten die Schutzbestimmungen im Anhang:

1.2.6. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser

Wir können uns den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser anschliessen.

1.2.7. Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in Kurzform im Bericht und in Form von Massnahmenblättern ausreichend detailliert beschrieben.

a) Schutzmassnahmen, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Wir sind mit den unter Wald-03 bis Wald-05 und FFLR-01 bis FFLR-12 beschriebenen Massnahmen in den Massnahmenblättern beschriebenen Massnahmen einverstanden

2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

Wir erachten weitere Anträge als nicht notwendig.

2.1. Ausnahmegewilligungen

Die erforderlichen Ausnahmegewilligungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnt. Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

d) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

2.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit

Das Projekt kann aus der Sicht der Fachstelle Naturschutz für den Bereich Flora und Fauna unter den nachfolgend aufgeführten Anforderungen als umweltverträglich beurteilt werden:

3. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 720.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung


Nadine Sandau

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien:

- Amt für Umweltkoordination und Energie, Pascal Affolter (E-Mail)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, Thomas Wüthrich (E-Mail)
- Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht, Reto Sauter (E-Mail)
- Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland, Simon Vogelsanger (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Martin Schmid (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art. 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art. 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Biotope von lokaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Feuchtgebiete / Trockenstandorte / etc. von lokaler Bedeutung sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmbewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom

Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Waldgesellschaften (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Waldgesellschaften, wie (z.B. Ahorn-Eschenwald) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Waldgesellschaften dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

14.05.2018 / ANF / NS

4870.400 – 100.181/18 wes

Bern, 02.05.2018

Leitverfügung Wasserbauplan (Stand Genehmigung) mit UVP
UVP-Nr. 908

Fachbericht



Gemeinde	Laupen (BE)
Wasserbauträger	Einwohnergemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen
Vorhaben	Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen, Teilverfahren Wasserbauplan „Hochwasserschutz Sense, Laupen“

Beurteilungsgrundlagen:	Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16) Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64) Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e) Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26) Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)
--------------------------------	---

1. Beurteilung der Voruntersuchung

Die Belange der Archäologie im Zusammenhang mit dem Wasserbauplan sind in den vorliegenden Projektunterlagen berücksichtigt.

2. Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

Keine Bemerkung

3. Beurteilung

Die Anliegen der Archäologie sind in den vorliegenden Unterlagen enthalten.

4. Umweltrechtliche Bewilligungen

Keine Bemerkungen.

5. Hinweise

Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben haben sich an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen (Art. 24 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz und Art. 22 Denkmalpflegeverordnung).

Für Nachfragen sind wir erreichbar unter Tel. **031 633 98 98** (Mo-Fr, 9-12 / 13-16 Uhr) oder eMail: bauen.adb@erz.be.ch

Mit freundlichen Grüßen

**ARCHÄOLOGISCHER DIENST
DES KANTONS BERN**
RESSORT ARCHÄOLOGISCHES INVENTAR


Wenke Schimmelpfennig

Kopie an:
Amt für Umweltkoordination und Energie, Frau P. Affolter, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

9. Mai 2018

Geschäft Nr. der Leitbehörde: 320.00071

Fachbericht Strukturverbesserungen

Gemeinde:	Laupen
Gewässer:	Sense (km 0.000 bis km 0.723) in Laupen
Wasserbauträger:	Gemeinde Laupen
Projektverfasser:	CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld
Koordinaten:	2'584'845 / 1'194'510 / 2'584'395 / 1'194'020
Vorhaben:	Wasserbauplan (Stand Genehmigung) mit UVP
Gesuchsdatum:	03.04.2018
Gesuchsunterlagen:	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan

1 Ausgangslage

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt sieht im Betrachtungsabschnitt eine punktuelle Ausweitung im Mündungsbereich auf der linken Gewässerseite vor. Es bezweckt die Erhöhung der Abflusskapazität und die Steigerung der natürlichen Dynamik.

2 Beurteilung des Vorhabens

Mit den geplanten Massnahmen gemäss Vernehmlassungsdossier sind wir, vorbehältlich der nachstehenden Bemerkungen, grundsätzlich einverstanden.

2.1 Meliorationsanlagen

Im Projektperimeter haben Bund und Kanton keine landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen mitfinanziert. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Drainagen in die Sense eingeleitet werden. Dessen Funktion ist in Absprache mit den Werkeigentümern auch nach der Revitalisierung zu gewährleisten.

2.2 Bewässerung

Eine Bewässerungsmöglichkeit ist für einige Kulturen zwingend und existentiell. Einige Bewirtschafter entnehmen heute das Wasser aus der Sense. Diese Wasserverfügbarkeit – in welcher Form auch immer – muss auch nach dem Wasserbauprojekt gewährleistet sein.

Falls sich die Entnahme aus der Sense als die nachhaltigste Variante erweisen sollte, dann muss das Wasserbauprojekt Entnahmestellen in der Sense vorsehen.

2.3 Kulturlandbedarf

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Beanspruchung von ca. 1700 m² Kulturland. Diese Flächen befinden sich nicht im Inventar der Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern.

Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BauG, BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BauV, BSG 721.1) geregelt. Die Beanspruchung von Kulturland ist nur zulässig, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

Standortnachweis

Die Thematik des Kulturlandbedarfs wird in den Unterlagen behandelt. Die Ausführungen zur Standortbegründung sind nachvollziehbar. Alternative Varianten, welche zu keiner Beanspruchung von Kulturlandflächen führen, sind aufgrund des konkreten Vorhabens nicht vorhanden. Der Standortnachweis ist aus diesem Grund erfüllt.

Geringe Beanspruchung

Aufgrund der Unterlagen handelt es sich bei der beanspruchten Kulturlandfläche um mehr als 300 m² und daher nicht mehr um eine geringfügige Fläche (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

Optimale Nutzung

Das Projekt wurde aufgrund der Gesuchsunterlagen so optimiert, dass ein möglichst geringer Verbrauch an Kulturland im Zusammenhang mit dem Zweck erfolgt. Fruchtfolgeflächen werden nicht beansprucht. Der Nachweis der optimalen Nutzung ist dementsprechend erfüllt.

Vorübergehende Beanspruchung

Vorübergehend beanspruchte Kulturlandflächen sind nach Abschluss der Beanspruchung fachgerecht und in qualitativ und quantitativ gleichem Umfang zu rekultivieren.

2.4 Landwirtschaft / Bewirtschafter

Die Parzelle Nr. 73 der Burgergemeinde Laupen wird an einen einzigen Pächter verpachtet. Die dauernde Beanspruchung ist im Verhältnis zu der gesamten bewirtschafteten Fläche des Pächters klein und hat keinen wesentlichen Einfluss auf seinen Betrieb. Ansonsten sind keine landwirtschaftlichen Flächen auf Seite des Kantons Bern betroffen.

Die betroffenen Bewirtschafter müssen für den vorübergehenden und dauernden Kulturlandverlust bzw. Ertragsausfall nach landwirtschaftlichen Ansätzen entschädigt werden.

Wir empfehlen, dass die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in die Detailgestaltung der geplanten Anpassungen miteinbezogen werden.

3 Antrag

Die Interessen der Landwirtschaft sind in der künftigen Planung bzw. Realisierungsphase weiterhin angemessen zu berücksichtigen. Der vorgesehenen Beanspruchung von Kulturlandflächen kann zugestimmt werden.

4 Antrag Auflagen

Die Möglichkeiten der Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials sind auszuschöpfen. Die nur vorübergehend beanspruchten Kulturlandflächen während der Realisierung des Bauvorhabens sind vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen.

5 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Tiefbau


Stefan Kempf
Projektleiter

14. Mai 2018

Geht an :
Termin :
Archiv :
Kopie an :
.....

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11

e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Thomas Wüthrich
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 254036 7. Mai 2018
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 320.0007 / UVP-Nr. 908

Amtsbericht Wasser und Abfall



Gemeinde	Laupen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen BE
Standort	Sense ab Sensebrücke Laupen bis Mündung in Saane
Gesuch vom Vorhaben	3. April 2018 Stand Genehmigung mit UVP: Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen; Teilverfahren Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sense, Laupen"
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Projektdossier auf USB-Stick erhalten
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Stephan Bürki +41 31 633 39 78 Belastete Standorte Jürg Krebs +41 31 633 39 93 Bodenschutz Christiane Vögeli Albisser +41 31 633 39 91 Wassernutzung Timon Stucki +41 31 633 39 96 Grundwasserschutz Thomas Herren +41 31 633 39 90 Industrie, Gewerbe, Tankanlagen Nathalie Beaux +41 31 633 39 65

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Die Grundstücke mit den Parzellen-Nrn. 452 bzw. 987 sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit den Nrn. 0667-0006 resp. 0667-0011 aufgeführt.

Abfallentsorgung

- 1.3. Bei Bauarbeiten auf belasteten Standorten ist aufgrund von Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes ein Entsorgungskonzept erforderlich. Das für dieses Bauvorhaben erforderliche Entsorgungskonzept fehlt in den Gesuchsunterlagen. Es ist bei der für die Baubewilligung zuständige Behörde nachzureichen und genehmigen zu lassen.
- 1.4. Die im Kapitel 4.11.4 des Umweltverträglichkeitsberichtes (Dokument Beilage W41) der CSD Ingenieure AG vom 29. März 2018 aufgeführten Massnahmen Abf-01 bis Abf-04 sind korrekt.

Grundwasserschutz

- 1.5. Das geplante Vorhaben tangiert keine rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen, beeinflusst jedoch den Grundwasserhaushalt. Die im Umweltverträglichkeitsbericht im Kap. 4.6.3 beschriebenen qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erachten wir als vertretbar.
- 1.6. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und die Arbeiten im Grundwasserbereich für den Bau der neuen Sensebrücke, der Hilfsbrücke und der ARA-Leitung erfordern gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) eine Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). Zudem ist zu beachten, dass im Gewässerschutzbereich A_U keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 GSchV). Dies betrifft beim Projekt nur die Pfahlfundation für den Bau der Hilfsbrücke, bei der die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels um weniger als 10 Prozent vermindert wird.
- 1.7. Gestützt auf die eingereichten Projektunterlagen kann die erforderliche Ausnahmegewilligung und die Gewässerschutzbewilligung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen erteilt werden.
- 1.8. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen somit gegen den Wasserbauplan keine Genehmigungsvorbehalte und wir beurteilen das Vorhaben mit den geplanten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers gemäss Kap. 4.6.4 des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 13. Juli 2017 als umweltverträglich.

Wassernutzung / Wasserkraft

- 1.9. Es befindet sich keine Wasserkraftkonzession im Projektperimeter.
- 1.10. Im technischen Bericht auf Seite 83 Kap. 10.5.5 *Bewässerung* wird erwähnt, dass die bestehende Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung beeinträchtigt wird. Als Alternative ist eine Grundwasserentnahme vorgesehen.

- 1.11. Wir gehen davon aus, dass die Wasserentnahme durch die Gebrauchswasserkonzession Nr. 505 in Laupen legitimiert ist. Sollte das Flussufer während der Konzessionsdauer im öffentlichen Interesse verbaut oder korrigiert werden, so hat der Konzessionär seine Anlage, soweit erforderlich, auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 1.12. Im Projektperimeter sind grundsätzlich Möglichkeiten für eine Grundwassernutzung vorhanden. Eine Grundwasserentnahme ist konzessionspflichtig. Ein Entscheid über die Nutzung von Grundwasser kann erst im Konzessionsverfahren und bei Vorliegen aller erforderlichen Beurteilungsgrundlagen gefällt werden. Insbesondere dürften bestehende Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Da kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Konzession resp. auf Änderung der Konzession besteht, kann als Alternative zur Wasserentnahme aus der Sense nicht per se eine Grundwasserentnahme festgelegt werden.
- 1.13. Wir empfehlen, frühzeitig die notwendigen Untersuchungen bezüglich Grundwassernutzung in Angriff zu nehmen, damit das Konzessionsverfahren die Umsetzung der Wasserbauplanung nicht verzögert.
Industrie, Gewerbe, Tankanlagen
- 1.14. Das Vorhaben Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen; Teilverfahren Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sense, Laupen" wird aus der Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen (Baustellenentwässerung) als umweltverträglich beurteilt.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Bedingungen und Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Bedingungen

- 3.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.

4. Auflagen

Generell

Grundwasserschutz

- 4.1. Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten:
 - die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)
- 4.2. Die Bauherrschaft hat das Baustellenpersonal über die Auflagen dieses Amtsberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.
- 4.3. Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung dauert längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme. Die temporäre Grundwasserabsenkung darf grundsätzlich nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.

Bodenschutz

- 4.4. Alle im UVB formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Die Abweichungen davon sind hier als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 4.5. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

- 4.6. Die vorgesehene zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) ist einzusetzen. Nach Vergabe des Mandates ist diese dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, schriftlich mitzuteilen.
- 4.7. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem beiliegenden Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- 4.8. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Das AWA muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme schriftlich informiert werden.
- 4.9. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten muss z.Hd. des AWA ein Schlussbericht Boden eingereicht werden.
- 4.10. Die Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung endet mit der endgültigen Rückgabe der rekultivierten Flächen an die GrundeigentümerInnen. Die Rückgabe der fremdbearbeiteten Flächen darf generell nicht vor der Vollendung der eingeschränkten Folgebewirtschaftungszeit erfolgen.

Baustellenentwässerung

- 4.11. Vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung ist dem AWA ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zur Genehmigung einzureichen.
- 4.12. Die Installation der Baustellenentwässerung ist vor Inangriffnahme von relevanten Arbeiten im Grundwasser (Spezialtiefbau) respektive vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung von der Gemeinde Laupen abnehmen zu lassen.

Während der Bauphase

Belastete Standorte

- 4.13. Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden.

Abfallentsorgung

- 4.14. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Aktivitäten, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.
- 4.15. Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Grundwasserschutz

- 4.16. Bohrpfähle, die im Grundwasserbereich liegen, sind verrohrt zu bohren.
- 4.17. Änderungen des Vorgehens sowie besondere Vorkommnisse sind dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, sofort zu melden.
- 4.18. Allfällige konzessionierte und/oder private Wasserfassungen, die sich im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung befinden, sind in die hydrogeologischen Überwachungsarbeiten einzubeziehen.
- 4.19. Sämtliche Bauwerke und Fassungsanlagen wie Entnahmebrunnen, Pumpschächte etc., die für die temporäre Grundwasserabsenkung erstellt wurden, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme fachgerecht zurückzubauen, d.h. sie sind mit sauberem Kies (0 - 32 mm) aufzufüllen; der oberste Meter ist mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten.

Bodenschutz

- 4.20. Die maximale Höhe für Oberbodendepots liegt bei 1.5 m, für Unterbodendepots bei 2.5 m.

Baustellenentwässerung

- 4.21. Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde Laupen in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- 4.22. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z.B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- 4.23. Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z.B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
- 4.24. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde Laupen und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Während des Betriebs

Bodenschutz

- 4.25. Als Folgebewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in den ersten 3 Jahren ist nur die Dürrfutterproduktion erlaubt. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig (auch keine Herbstweide). Das Verbot gilt auch für Kleinwiederkäuer.

5. Hinweise

- 5.1. Die Qualität des abgeleiteten Abwassers muss jederzeit den Anforderungen der GSchV entsprechen. Es müssen namentlich folgende Anforderungen eingehalten werden (vgl. Anhänge 2, 3.2 und 3.3):
 - pH-Wert 6.5 bis 9.0,
 - keine Schlamm- oder Schaumbildung, keine Trübung und keine Verfärbung als Folge der Abwassereinleitung,
 - gesamte ungelöste Stoffe (GUS) max. 20 mg/l.
- 5.2. Das während der temporären Grundwasserabsenkung abgepumpte, unverschmutzte Grundwasser darf nur mit Bewilligung des Fischereiinspektorats und des Wasserbauingenieurs des Obergeringenieurkreises II in die Sense erfolgen. Bei einer indirekten Einleitung via Regenwasserleitung ist die Einwilligung der Gemeinde Laupen resp. des Leitungseigentümers erforderlich. Eine Einleitung in die Schmutz- oder Mischwasserleitung darf nur mit Bewilligung der Gemeinde Laupen und nach Absprache mit der ARA erfolgen. Die erwähnten Fachstellen sind frühzeitig über das Ableiten des unverschmutzten Grundwassers zu informieren.
- 5.3. Im Hinblick auf eine allfällige Beweissicherung empfehlen wir während der temporären Grundwasserabsenkung die abgepumpte Grundwassermenge zu messen und aufzuzeichnen sowie die Grundwasserstände innerhalb und ausserhalb der Baugrube in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen und in m.ü.M. zu protokollieren.
- 5.4. Die Liste der zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleitungen (BBB) sowie weitere Informationen lassen sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft (www.soil.ch) unter «BBB» finden.
- 5.5. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bve.be.ch - Umwelt - Abfall - Bewilligungen und Genehmigungen (EGI).

Es wird auf folgende Empfehlung hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 5.6. SIA/VSA-Empfehlung 431 Entwässerung von Baustellen (SN 509 431)

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 3) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 1'380.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Dienststelle Bewilligungen
visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)

Kopie (per E-Mail)

- AUE: pascale.affolter@bve.be.ch

beco
Berner Wirtschaft

beco
Economie bernoise

Immissionsschutz

Protection contre les immissions

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 57 80
Telefax 031 633 57 98

info.luft@vol.be.ch
www.be.ch/luft

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Thomas Wüthrich
Schermenweg 11
3001 Bern

Bern, 14. Mai 2018

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 320.007, UVP-Nummer: 908



Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr. / IMM:18.780-1
Dokumenten-Nr. 18.029100
Gemeinde Laupen
Gesuchsteller/Bauherrschaft Einwohnergemeinde Laupen
Parzellen-Nr./Koordinaten 2 584 845 / 1 194 510 bis 2 584 395 / 1 194 020
Pläne vom 03.04.2018
Vorhaben Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen, Wasserbauplan „Hochwasserschutz Sense, Laupen“, Sense ab Sensebrücke Laupen bis Mündung in Saane
UVP-Verfahren Hauptuntersuchung
Leitverfahren Wasserbauplanverfahren

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Bauphase: Christoph Niederhauser, 031 633 58 08, christoph.niederhauser1@vol.be.ch

Lärmschutz

- Daniela Glücker, 031 633 57 62, daniela.gluecki@vol.be.ch

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. März 2018 der CSD Ingenieure AG, 3097 Liebefeld.

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Bauphase

Baurichtlinie (BauRLL), Baumaschinen

Die BauRLL vom 1. September 2002 konkretisiert die in Ziff. 88 Anh. 2 LRV allgemein gehaltene Vorschrift zur Luftreinhalte auf Baustellen. Sie zeigt auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die vorgesehenen Bauarbeiten, welche Emissionen verursachen, zu beurteilen sind und welche vorsorglichen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie ist auf allen Baustellen anwendbar.

Da das Vorhaben auf Grund der Angaben im UVB in die Massnahmenstufe B der BauRLL einzuordnen ist, sind zusätzlich zu den Basisanforderungen einer „guten Baustellenpraxis“ der Massnahmenstufe A auch die spezifischen Massnahmen der Massnahmenstufe B umzusetzen.

Mit den in Kapitel 5.1 des Umweltverträglichkeitsberichts definierten Massnahmen Allg-01 bis Allg-03 und Luft-01 bis Luft-07 sind wir einverstanden.

Bei der im Bericht aufgeführten Massnahme Luft-03 sind entsprechend Art. 19a der LRV folgende Präzisierungen anzubringen:

- Es gelten die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 31 LRV.
- Es gilt eine generelle Partikelfilterpflicht für Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW.

Die Umsetzung der gestützt auf die BauRLL angeordneten Massnahmen sowie die Vorschriften der LRV werden durch das beco Immissionsschutz vor Ort auf der Baustelle stichprobenweise überprüft.

Bautransporte

Der Schwerverkehr trägt massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden und Feinstaub sowie im Sommer grossflächig mit Ozon bei. Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhalte 2015 / 2030 verlangt daher in der Massnahme V4 (Transporte der öffentlichen Hand), bei Baustellen der öffentlichen Hand, lufthygienische Auflagen für die Submission der Bautransportaufträge. Dem aktuellen Stand hinsichtlich einer umweltfreundlichen Motorentechologie sowie dem MPL wird mit dem Einsatz von Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm EURO 5 einhalten oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind, Rechnung getragen.

Es gilt zudem zu beachten, dass Lastwagen, die nur für Transporte innerhalb der Baustelle eingesetzt werden sowie Grossdumper ebenfalls die neuen Luftreinhalte-Anforderungen für Baumaschinen auf Baustellen vom 19. September 2008 einhalten müssen.

Lärmschutz – Baulärm und Erschütterungen

Baulärm

Unsere Beurteilung bezieht sich nur auf Bauarbeiten an festen Standorten (Bsp. Platz für Materialbewirtschaftung) und nicht auf Bautransporte auf öffentlichen Strassen.

Mit den im UVB unter Kapitel 4.3.4 beschriebenen Schlussfolgerungen und Massnahmen Lär-01 bis Lär-08 sind wir einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

Erschütterungen

Beim Erstellen von beispielsweise Baugrubenabschlüssen können Erschütterungen auftreten. Diese treten jedoch nur temporär auf.

Mit den im UVB unter Kapitel 4.4.4 beschriebenen Schlussfolgerungen und Massnahmen Ersch-01 und Ersch-02 sind wir einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

C. Antrag

Das Vorhaben kann mit folgenden Auflagen bewilligt werden.

D. Auflagen

Vor Beginn des Aushubes / Submission

Luftreinhaltung – Bauphase

1. Durch die Bauherrschaft ist sicherzustellen, dass das definitive Bauprogramm vor Baubeginn beim beco (Immissionsschutz, Stefan Schär) eingereicht wird.
2. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 5 einhalten oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein müssen.

E. Hinweise

- Die Baupolizeibehörde wird gebeten, dem beco (Immissionsschutz) den Zeitpunkt des Baubeginns (Beginn Abbruch-, Aushub- und Erdarbeiten) mitzuteilen (siehe Meldeblatt in der Beilage).
- Für die Verwirklichung des Vorhabens sind folgende Merkblätter und Richtlinien zu beachten:
 - Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU, Bern, 2009, www.bafu.admin.ch/BauRLL
 - Vollzug der Baurichtlinie Luft im Kanton Bern, www.vol.be.ch/luft
 - BAFU-FILTERLISTE, geprüfte und erprobte Partikelfilter-Systeme für die Nachrüstung von Dieselmotoren, BAFU, Bern, www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste
 - Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen, 2010, Technische Anleitung zur Umsetzung der LRV www.vol.be.ch/luft

Für deren Einhaltung ist die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich.

F. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2 E Ziffer 6.2). Dieser beläuft sich auf 3 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 360.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Leitbehörde in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

beco

Immissionsschutz



Dr. Klara Sekanina
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie

- Amt für Umweltkoordination und Energie, Pascale Affolter, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Beilage

- Meldeblatt Baubeginn

**Erziehungsdirektion
des Kantons Bern**

**Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne**

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege

Service des monuments
historiques

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3011 Bern

Telefon 031 633 40 30
Telefax 031 633 40 29
www.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Herr Thomas Wüthrich
Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern

Lukas Auf der Maur
Direktwahl: 031 633 48 82
lukas.aufdermaur@erz.be.ch

Bern, 09.05.2018

Geschäft Nr.: 320.0007
UVP-Nummer: 908

**Fachbericht Denkmalpflege
Leitverfügung Wasserbauplan (Stand Genehmigung) mit
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**



Gemeinde: Laupen
Gewässer: Sense

ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen: Wasserbauplandossier, Pläne vom März 2018

BEURTEILUNG

Gemäss UVB und den vorliegenden Plänen sind keine beeinträchtigenden Eingriffe in der Umgebung von Bauinventar-Objekten oder Bauinventar-Baugruppen geplant. Das Vorhaben liegt mehrheitlich in der ISOS-Umgebung V, für welche das oberste Erhaltungsziel a formuliert wurde. Eine Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbildes durch das Vorhaben ist aber nicht zu befürchten. Deshalb sind aus Sicht der Denkmalpflege keine Bemerkungen anzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

Lukas Auf der Maur

Kopie an:
Amt für Umweltkoordination und Energie, Frau Pascale Affolter, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann
031 636 14 84
olivier.hartmann@vol.be.ch

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Münsingen, 02.05.2018

Reg. 47 Laupen
FB2018295

Oberingenieurkreis II
Herr T. Wüthrich
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Eingang Kreis II

08. Mai 2018

Geht an :
Termin :
Archiv :
Kopie an :

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 320.0007 / UVP Nr. 908

Amtsbericht Fischerei



Gemeinde:	Laupen BE und Böisingen FR
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen
Standort/Adresse:	Sensebrücke – Mündung Saane und Gemeindegrenze Laupen / Neuenegg – Mündung Noflenbach
Parzellen Nr./Koordinaten:	Diverse
Vorhaben / Pläne vom:	Verkehrssanierung Laupen, Teilverfahren Wasserbauplan und Koordiniertes Verfahren (gemäss den Projektunterlagen der CSD Ingenieure AG vom 29.03.2018)
Gewässer:	Sense
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbauplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Gewässerentwicklungskonzept Sense (GEK Sense21), Dezember 2015
 - Fachbericht Fischerei vom 28.08.2017
 - Diverse Projektsitzungen
 - Kant. Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995
 - Kant. Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20.09.1995
 - Kantonale Fischfangstatistik
 - Begehung vor Ort mit dem zuständigen Fischereiaufseher
-

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1 Die Sense als Fischgewässer

Bei der Sense handelt es sich um einen Zufluss der Saane mit einem gemischten Fischbestand. Oberhalb des linksufrigen Siedlungsgebiets von Laupen fliesst die Sense als Grenzgewässer zum Kanton Freiburg. Es handelt sich um ein staatliches Fischereirecht, welches durch Patentinhaber beider Kantone befischt werden kann.

Hinsichtlich des Klimawandels kann in der Sense bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Verschiebung des Fischartenspektrums weg von den Salmoniden, hin zu wärmetoleranten Arten beobachtet werden. Bei den wärmetoleranten Fischarten handelt es sich um eher schwimmschwache Arten, dies ist bei den Massnahmen zur Längsvernetzung (Blockrampen) zu berücksichtigen.

1.2 Allgemeine Projektbeurteilung

Durch das geplante Vorhaben ist unser Zuständigkeitsbereich (Aquatische Ökologie / Oberflächengewässer) die Wasserbauarbeiten an der Sense sehr stark betroffen.

Bei den Massnahmen im Teilverfahren Wasserbauplan geht es insbesondere um Hochwasserschutzmassnahmen im Siedlungsgebiet Laupen. Die Abflusskapazität wird vergrössert, die Sense um ein paar Meter verbreitert und die Ufersicherung wird erneuert. Die vorgesehenen Massnahmen basieren im Grundsatz auf den Grundlagen des Gewässerentwicklungskonzepts Sense.

Aus fischökologischer Sicht kann insbesondere mit einer vielfältigen Möblierung des Gewässers mit Strukturelementen ein Mehrwert in diesem weiterhin kanalisierten Gerinne erzielt werden. Bei der Ausführungsplanung resp. Bauausführung sind Lage und Anzahl dieser Strukturen mit dem Fischereiinspektorat festzulegen.

1.3 Wasserhaltung während Bauphase

Es ist anzunehmen, dass die Wasserbauarbeiten wegen dem Gewitterrisiko vorwiegend in den Wintermonaten stattfinden. Zur Minimierung von Trübungen während der Laichzeit der kieslaichenden Fischarten Bachforelle und Äsche ist für Arbeiten im Gewässer vom 31.09 (Beginn Schonzeit Bachforelle) bis 15.05. (Ende Schonzeit Äsche) eine Wasserhaltung zu erstellen (FiV, Art. 10). Hinsichtlich Wasserhaltung ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, wenn an beiden Ufern gleichzeitig gearbeitet werden soll.

1.4 Strukturelemente / Fischunterstände

Mündung / Siedlungsgebiet (km 0.000 – 0.723):

Im Fachbericht Fischerei vom 19.01.2015 haben wir den Einbau von Strukturelementen im Siedlungsgebiet als sinnvolle und zielführende Massnahme gefordert. In den vorliegenden Planunterlagen sind ein paar Strukturelemente in unregelmässiger Anordnung und kleiner Stückzahl vorgesehen. Aufgrund des kanalartigen Gewässerverlauf und der fehlenden Möglichkeit an eigendynamischen Totholzablagerungen sind in diesem Abschnitt diese fischökologisch wichtigen Elemente (Wurzelstöcke, Raubäume, Fängerstrukturen mit Pfählen etc.) im Niederwasserbereich von permanent angeströmten Abschnitten (ausgeprägte Prallufer und unterhalb von Sohlenfixpunkten) in möglichst grosser Anzahl aktiv einzubauen (BGF, Art. 9, Abs. 1). Die entsprechenden Strukturen sind in bei der Ausführungsplanung, Submission und Bauausführung zu berücksichtigen.

Oberhalb Siedlungsgebiet / Aufweitung (km 1.880 – 2.080):

Gemäss Normalprofil ist im Aufweitungsbereich vorgesehen die grossen Bäume aus dem Uferbereich vorgängig auszuholzen. Wir beantragen die Ufergehölze nicht auf konventionelle Weise zu fällen, sondern diese mitsamt Wurzelteller aus dem Bestand zu entfernen und als Initialstrukturen in den Abflussbereich einzubauen (BGF, Art. 9, Abs. 1). Solche grosse Totholzstrukturen haben eine sehr positive Wirkung auf die zukünftige Auenwald- resp. Auenlandschaftsentwicklung. Die strömungsberuhigten Zonen begünstigen das spontane Auf-

FB2018295.docx

kommen von Auengehölzen (Weiden, Erlen). Mit den groben Totholzstrukturen werden weiteres Schwemmgut (Totholz, Laub etc.) zurückgehalten und der aquatische / amphibische Lebensraum stark diversifiziert.

Entgegen den Abmachungen der Sitzung vom 26.10.2016 beantragen wir, dass im Bereich der Aufweitung die grossen Bäume aus den zu rodenden Vorländern als Initialstrukturen eingebaut werden (BGF, Art. 9, Abs. 1). Allfällige Zusatzkosten für Transport und Verankerung können durch den kant. Renaturierungsfonds getragen werden. Im Bereich der Flussaufweitung kann und soll sich Totholz zukünftig eigendynamisch ablagern. Eine lagestabile Verankerung grosser Totholzstrukturen (angeschwemmte Sturzbäume) im Betriebszustand mit Ankersteinen wird als sinnvolle und wichtige Massnahme erachtet.

1.5 Längsvernetzung

Für Fischgewässer in der Barbenregion (zukünftige Fischregion der unteren Sense) wird in der Fachliteratur ein maximales Sohlgefälle von 3-5% empfohlen. Im Projekt ist für den Neubau der Rampen ein max. Gefälle von 3% und für die Anpassung bestehender Rampen ein max. Gefälle von 5% vorgesehen. Wichtig ist, dass bei allen Blockrampen (neue und anzupassende) ein Niederwasserbereich gebaut wird (BGF, Art. 9, Abs. 1). Der Niederwasserbereich gewährleistet eine minimale und somit für alle Arten und Grössenklassen durchwanderbare Abflusstiefe auch bei Niederwasserabflüssen. Zudem sorgt der Niederwasserbereich für eine Konzentrierung des Abflusses unterhalb der Rampe und begünstigt die Laufbildung. Durch entsteht eine geringere Wassererwärmung in den Sommermonaten.

Bei km 0.419 ist der Abbruch der bestehenden Betonschwelle in den Situationsplan eingetragen worden. Besten Dank für die Ergänzung.

1.6 Uferbegehungsrecht nach kantonalem Fischereigesetz

Gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung (FiG, Art. 20/21) bedarf die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern (Sense) erschweren oder verunmöglichen eine Bewilligung der zuständigen Behörde (Fischereinspektorat des Kantons Bern). Aufgrund der Projektunterlagen und des fehlenden Bewilligungsantrags gehen wir davon aus, dass das Ufer der Sense während der gesamten Bau-/ Betriebsphase frei zugänglich ist.

Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)
<ul style="list-style-type: none">▪ Der UVB ist in unserem Zuständigkeitsbereich relativ knapp, aber ausreichend für die Beurteilung verfasst worden▪ Der verwendete Untersuchungsperimeter wird als zweckmässig beurteilt.
Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit
<ul style="list-style-type: none">▪ Der Projekt- und Standortbeschreibung ist für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltwirkungen in unserem Zuständigkeitsbereich sind knapp, aber ausreichend beschrieben worden.▪ Das öffentliche Interesse am Projekt „Wasserbauplan Sense Laupen“ wird nachvollziehbar beschrieben.▪ Der Ausgangszustand ohne das Vorhaben ist im UVB beschrieben und nimmt Bezug auf das Gewässerentwicklungskonzept Sense. Insofern sind sehr umfangreiche Grundlagen vorhanden.▪ Die Auswirkungen des Projekts für alle relevanten Zustände sind korrekt ermittelt und nachvollziehbar dargestellt worden.▪ Wir stimmen die Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser zu, wonach das Projekt „Wasserbauplan Laupen“ im Fachbereich Oberflächengewässer und aquatische Ökologie als umweltverträglich beurteilt wird.▪ Es werden keine weitergehenden Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gefordert.

2. Antrag

Das Vorhaben wird aus Sicht des Fischereiinspektorats für die Fachbereiche Fische und Oberflächengewässer mit Bedingungen und Auflagen als umweltverträglich beurteilt. Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung kann mit folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens. Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

4. Auflagen

- 4.1. Die fischökologisch relevanten Projektaspekte (Ufersicherung, Gerinnemöblierung und Blockrampen) sind im Rahmen der Ausführungsplanung (vor Baumeistersubmission) mit dem Fischereiinspektorat zu besprechen und festzulegen.
- 4.2. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.3. Blockverbauungen sind in wilder, unregelmässiger Form mit leicht ondulierender Linienführung auszuführen. Einzelne Blocksteine sind der Ufersicherung vorzulegen.
- 4.4. Neue und anzupassende Blockrampen sind mit einem Niederwasserbereich auszugestalten.
- 4.5. Die Blockrampe bei km 0.067 ist gegenüber der bestehenden Schwelle „überhöht“ (20 – 30cm) einzubauen, damit sich auch nach den Setzungen der Rampe kein Sohlenversatz ausbildet.
- 4.6. Im Siedlungsgebiet (km 0.000 – 0.723) ist die Sense in den permanent angeströmten Bereichen mit Totholzstrukturen vielfältig zu strukturieren.
- 4.7. Im Aufweitungsbereich (km 1.880 – 2.080) sind die zu rodenden grossen Bäume nicht konventionell zu fällen, sondern samt Wurzelteller als Initialstrukturen in die Sense einzubringen.
- 4.8. Zwecks Ausübung der Angelfischerei ist die freie Zugänglichkeit zum Ufer der Sense während allen Projektphasen (Bau- und Betriebsphase) zu gewährleisten.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

6. Gebühren


Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 700.-- zu erheben.

Die Gebühr wird der Leitbehörde (Oberingenieurkreis II) mit separater Post in Rechnung gestellt.

Rechnungstext

UVP-Nr.:	908
Projekt:	Verkehrssanierung Laupen, Teilverfahren Wasserbauplan Sense
Gesuchsteller / Gemeinde:	Gemeinde Laupen

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat



Dr. Thomas Vuille

Kopien

- Amt für Umweltkoordination und Energie, P. Affolter (E-Mail)
- Oberingenieurkreis II, T. Wüthrich (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, N. Sandau (E-Mail)
- Fischereiaufseher M. Schmid und B. Bracher (E-Mail)

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereiinspektorat (031 720 32 40) kontaktiert werden.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FiG Art. 11
FiG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FiG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

FiG Art. 13
FiV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Schonzeiten Stillgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Hecht 01.03.-30.04.

Äsche 01.01.-15.05.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Fischbilder (at) Michel Roggo

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
Telefon +41 31 636 12 70
www.be.ch/wald
wald.mittelland@vol.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Henri Neuhaus
Direktwahl +41 31 636 12 74
Mobile +41 79 222 45 71
henri.neuhaus@vol.be.ch

7. Mai 2018

Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen BE; Teilverfahren Wasserbauplan „Hochwasserschutz Laupen“ - Stellungnahme Waldabteilung Mittelland



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zu oben genanntem Geschäft und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Teilverfahren. Es wird gemäss Leitverfügung vom 4. April 2018 nur der Teil Situation West – Sense von der Sensebrücke flussabwärts bis zur Saanemündung – zur Genehmigung unterbreitet.

Gestützt auf die Akten und entsprechend dieser Ausgangslage stellen wir fest, dass das Vorhaben kein Waldareal betrifft.

Die Gründe sind:

- Der Abstand zwischen Vorhaben und Wald ist grösser als 30 Meter.
- Bei den bestockten Flächen entlang des betroffenen Gewässerabschnitts handelt es sich um Ufergehölz, nicht um Wald.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen des koordinierten Verfahrens oder spätestens mit dem Plangenehmigungsverfahren. Entsprechend werden hierzu mit vorliegender Stellungnahme keine Aussagen gemacht.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland

Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

14. Mai 2018

Tiefbauamt
des Kantons Bern
 Geht an :
 Termin :
 Archiv :
 Kopie an :

 Schermenweg 11, Postfach
 3001 Bern
 Telefon +41 31 636 50 50
 www.be.ch/tba
 info.tbaoik2@bve.be.ch

 Tiefbauamt des Kantons Bern
 Oberingenieurkreis II
 Herr Thomas Wüthrich
 Schermenweg 11 / Postfach
 3001 Bern

 Claudia Drexler
 Direktwahl +41 31 636 50 39
 claudia.drexler@bve.be.ch

9. Mai 2018

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 320.0007

Interne Auftrags-Nr.: 00841

Ablage: Laupen / Pläne, Reglemente

Fachbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemeinde	Laupen
Wasserbauträger	Gemeinde Laupen
Vorhaben	Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen, Teilverfahren Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sense, Laupen" (mit UVP)
Beurteilungsunterlagen	Leitverfügung vom 4. April 2018 UBS Stick
Eingangsdatum	4. April 2018

Sehr geehrter Herr Wüthrich

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

1 Beurteilung des Vorhabens und seiner Umweltverträglichkeitbezüglich Wanderwege

- 1.1 Gemäss dem kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes werden durch die verschiedenen Teilprojekte diverse Wanderwege tangiert. Die Aufweitung des Gewässerraums der Sense bedingt eine Verlegung der betroffenen Wanderwege an den Rand des neuen Gewässerraums.

bezüglich historische Verkehrswege

- 1.2 Durch das Gesamtprojekt sind laut dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verschiedene Wege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung betroffen. Wobei einzig die Objekte BE 435.4 von regionaler und BE 2306 von lokaler

Bedeutung (südlicher und nördlicher Wegast) Substanz aufweisen. Die Substanz beim Objekt BE 435.4 bezieht sich auf den Schlossfelsen welcher durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert wird.

Beim Objekt BE 2306 bezieht sich die Substanz auf die landwirtschaftlichen Fahrwege, welche mit altem Schotter und Grasmittelstreifen versehen sind.

- 1.3 Mit dem Vorgehen gemäss Massnahme Nr. Arch-02 auf Seite 107 des UV-Berichtes sind wir einverstanden.

bezüglich Kantonsstrasse

- 1.4 Der Wasserbauplan Sense ist mit der Verkehrssanierung Laupen koordiniert.

bezüglich Langsamverkehr

- 1.5 Wie im Technischen Bericht im Kapitel 4.11.3 festgehalten sind durch die verschiedenen Bauvorhaben diverse Velorouten betroffen. Auch betroffen ist die Netzlücke Nr. 4 zwischen Laupen und Neuenegg.

bezüglich Lärmschutz

- 1.6 Die Punkte des Fachbereichs Lärmschutz (Strassenlärm) sind im Fachbericht zum Strassenplan zu finden.

- 1.7 Keine spezifischen Bemerkungen zum Teilverfahren Wasserbauplan.

bezüglich Wasserbau / Naturgefahren (Hochwasser)

- 1.8 Wir danken der Bauherrschaft und den beauftragten Planern für die bislang geleisteten Arbeiten. Wir begrüssen das Projekt sehr.

- 1.9 Der OIK II und die Fachstelle Wasserbau hatten im Rahmen diverser Sitzungen die Möglichkeit, den Planungsprozess zu begleiten und wichtige Diskussionen und Entschiede im Rahmen der Projektentwicklung zu verfolgen. Die Fachstelle ist deshalb mit dem Projekt bereits eng vertraut.

B) Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

- 1.10 Der Umweltverträglichkeitsbericht ist in unserem Zuständigkeitsbereich verständlich und nachvollziehbar.

2 Anträge

bezüglich Wanderwege, historische Verkehrswege, Langsamverkehr, Lärmschutz, Wasserbau, Naturgefahren (Hochwasser).

- 2.1 Wir beurteilen das Projekt mit untenstehenden Auflagen als umweltverträglich. Es kann aus Sicht des Obergeringenieurkreises II mit diesen Auflagen bewilligt werden.

bezüglich Kantonsstrasse

- 2.2 Das Vorhaben kann aus Sicht des Obergeringenieurkreises II bewilligt werden.

3 Bedingungen

Keine

4 Auflagen

bezüglich Wanderwege

- 4.1 Die tangierten Wanderwege müssen während der gesamten Bauzeit begehbar sein. Ist dies nicht möglich, so ist die Begehbarkeit mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind entsprechend zu signalisieren. Umleitungen sind frühzeitig mit den Berner Wanderwegen abzusprechen.
- 4.2 Während der Bauzeit ist nicht nur die Funktion der Wanderwege sicherzustellen. Insbesondere ist auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs zu gewährleisten.
- 4.3 Auf den Wanderwegen ist, wo heute vorhanden, der Kiesbelag beizubehalten. Es darf kein Hartbelag eingebaut werden.
- 4.4 Allfällige Schäden an der Wegoberfläche, welche durch die Bauarbeiten entstehen, sind durch die Bauherrschaft fachmännisch und zu ihren Lasten zu beheben.

bezüglich historische Verkehrswege

- 4.5 Die Substanz der beiden Wegäste des Objektes BE 2306 ist zu erhalten resp. wiederherzustellen.

bezüglich Langsamverkehr

- 4.6 Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Ist dies nicht möglich, so ist die Befahrbarkeit mittels einer Umleitung (temporäre Umfahrungsstrasse) zu gewährleisten. Umleitungen sind entsprechend zu signalisieren.
- 4.7 Während der Bauzeit ist nicht nur die Funktion der Velorouten sicherzustellen, insbesondere ist auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenverkehrs zu gewährleisten.

bezüglich Lärmschutz

- 4.8 Die Massnahmen gemäss der Massnahmentabelle Ziff. 5.1 des UV-Berichtes sind umzusetzen.

bezüglich Wasserbau / Naturgefahren (Hochwasser)

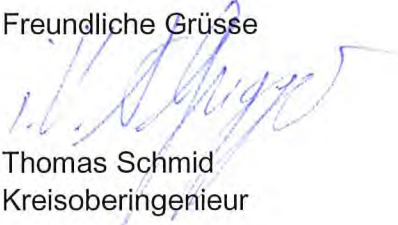
- 4.9 Die resultierenden Intensitäts- und Gefahrenkarten sind vor der Auflage mit der Fachstelle zu bereinigen, diese weisen u.E. noch Fehler auf:
 - Das Dimensionierungshochwasser ist das HQ₁₀₀. Wassermengen, welche grösser als die Dimensionierungswassermengen sind, sind Teil des Überlastfalls. Es ist deshalb nicht ganz nachvollziehbar, dass im Bereich von Laupen bei einem HQ₃₀₀ keine Überschwemmungen mehr stattfinden sollen. Die Aussage im technischen Bericht "*die Sense weist bei einem HQ₃₀₀ keine Austrittsstellen auf*" wirft automatisch die Frage auf, ob das Projekt demnach nicht der Dimensionierungswassermenge entspricht bzw. überdimensioniert ist. Diese Frage ist vor der Projektauflage mit der Fachstelle abschliessend zu klären.
 - In der Gefahrenkarte nach Massnahmen resultiert dort, wo in der Gefahrenkarte vor Massnahmen Gefahrenzonen ausgeschieden waren, keine weissen Flächen, sondern im Minimum noch eine Zone mit Restgefährdung.
- 4.10 Bauablauf: Während der Bauausführung muss die Hochwassersicherheit immer gewährleistet sein. Im Rahmen des Ausführungsprojektes ist hierzu eine geeignete Notfall- und Alarmorganisation zu erarbeiten und mit der Fachstelle zu besprechen.
- 4.11 Unterhaltskonzept: Im Rahmen der Ausführungsprojektierung und Ausführung muss ein Unterhaltskonzept ausgearbeitet werden. Dieses muss für den Mündungsbereich in die Saane auch ein Geschiebemanagementkonzept beinhalten.

5 Hinweise

bezüglich Wasserbau / Naturgefahren (Hochwasser)

- 5.1 Es ist zu prüfen, ob die separate Landerwerbstabelle nicht vollständig im Landerwerbsplan integriert werden könnte.

Freundliche Grüsse



Thomas Schmid
Kreisoberingenieur

Kopie an:

- Pascale Affolter, AUE

Beilagen:

- Gesuchsunterlagen
- Situationsplan West und Masterplan Verfahrenskoordination PGV

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon: 031 635 94 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Eingang Kreis II

09. Mai 2018

Geht an : *W*.....
Termin :
Archiv :
Kopie an :

Zuständige Person:
Michael Weber, Abteilung Recht
Telefon: 031 635 94 75 (direkt)
E-Mail: michael.weber@jgk.be.ch

A-Post Plus
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 10261 / Verkehrssanierung Laupen (Wasserbauplan)

Amtsbericht RSTA BEMI

(Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes)



Gemeinde:	Laupen
Gesuchsteller:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Standort:	Laupen, Kantonsstrasse / Laupen-Neuenegg-Kantonsstrasse km 1.627 und km 1.931
Koordinaten:	-
Vorhaben:	Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen (Wasserbauplan)
Schutzobjekt(e):	Hecken und Feldgehölze (Art. 27 Abs. 1 NSchG ¹)
Beantragte Bewilligung:	Ausnahme vom Beseitigungsverbot (Art. 27 Abs. 2 NSchG)
Leitverfahren:	Strassenplanverfahren

Beurteilungsgrundlagen:	- NHG ² - NHV ³ - NSchG - NSchV ⁴ - Naturinventar der Gemeinde Laupen
--------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen

¹ Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11).

² Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

³ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).

⁴ Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111).

Rechnung zu tragen.⁵ Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.⁶ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt.⁷

Der Kanton hat im Naturschutzgesetz explizit folgende Bestimmungen erlassen: Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.⁸ Als Hecken gelten linienförmige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.⁹ Als Feldgehölze gelten flächige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.¹⁰

Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.¹¹ Eine solche Ausnahmegewilligung ist zu erteilen, wenn der Fortbestand der Hecke oder des Feldgehölzes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen dem Gesuchsteller nicht mehr zumutbar ist oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern.¹² Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen mit.¹³

- 1.2. Gemäss Wasserbauplan Sense (Plan Nr. BE07635.320.32 W41 vom 29. März 2018, Auflage Vernehmlassung) sind zwei Hecken von den projektierten Hochwasserschutzmassnahmen betroffen (Standort: Laupen-Neuenegg-Kantonsstrasse km 1.627 und km 1.931).

Zu den projektierten Ersatzmassnahmen bringt der Gesuchsteller insbesondere vor, bei der Umsetzung der wasserbaulichen Massnahmen und der Massnahmen zum Gewässerunterhalt sollen Kleinstrukturen wie Stein- und Asthaufen, stehendes und liegendes Totholz, Altgras oder Kräutersäume gefördert und unterhalten werden. Es seien verschiedene Bereiche für die Schaffung von Trittsteinbiotopen im Projektperimeter ausgeschieden worden. Als Zielarten gälten Schlingnattern, Zauneidechsen, Laubfrösche und Feuersalamander, welche im Bereich der Biotopflächen gefördert werden sollten.

- 1.3. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erkennt, dass der projektierte Renaturierungsperimeter (Laupen-Neuenegg-Kantonsstrasse km 1.426 bis km 1.831) über die von den Hochwasserschutzmassnahmen betroffenen Hecken hinausgeht. Damit sind im vorliegend zu beurteilenden Vorhaben ökologisch gleichwertige Ersatzmassnahmen zum Schutz einheimischer Tier- und Pflanzenarten bereits vorgesehen. Unter Vorbehalt der Realisierung derselben sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligung gegeben; die Standortgebundenheit und das überwiegende öffentliche Interesse am Vorhaben sind vorliegend unbestritten.
- 1.4. Damit sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Beseitigung zweier Hecken im Sinne von Art. 13 NSchV vorliegend erfüllt und die Bewilligung zur beantragten Beseitigung der zwei Hecken, Standort Laupen, Kantonsstrasse / Laupen-Neuenegg-Kantonsstrasse km 1.627 und km 1.931, kann unter Auflage des ökologischen Ersatzes im Sinne des Wasserbauplans erteilt werden. Die Ausnahme ist den beschwerdeberechtigten Organisationen (Pro Natura und WWF) sowie der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (Abteilung Naturförderung) mitzuteilen.

⁵ Art. 18 Abs. 1 NHG.

⁶ Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG.

⁷ Art. 18 Bst. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0).

⁸ Art. 27 Abs. 1 NSchG.

⁹ Art. 28 Abs. 1 NSchG.

¹⁰ Art. 28 Abs. 2 NSchG.

¹¹ Art. 27 Abs. 1 NSchG.

¹² Art. 13 Abs. 1 NSchV.

¹³ Art. 27 Abs. 2 NSchG.

2. Antrag

Die im Wasserbauplan Sense (Plan Nr. BE07635.320.32 W41 vom 29. März 2018, Auflage Vernehmlassung) beantragte Ausnahmegewilligung zur Beseitigung zweier Hecken, Standort Laupen, Kantonsstrasse / Laupen-Neuenegg-Kantonsstrasse km 1.627 und km 1.931, kann unter Auflage des ökologischen Ersatzes im Sinne des Wasserbauplans erteilt werden.

3. Hinweise

Dieser Amtsbericht ist im Rahmen des Gesamtentscheids durch die Leitbehörde nebst den übrigen massgebenden Verfahrensbeteiligten folgenden Adressaten zu eröffnen:

Per Einschreiben

- WWF Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern
- Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

Mit gewöhnlicher Post an:

- Abteilung Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen

4. Gebühren

Keine

Freundliche Grüsse

**Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland**



Reto Wüthrich
Abteilungsleiter Bau/Gastgewerbe

Kopie: Dossier, wür